

Geschäftsbereich III – Baulicher Brandschutz

Geschäftsbereichsleiter: Dipl.-Phys. Ingolf Kotthoff

Arbeitsgruppe 3.1 – Brandverhalten von Baustoffen und Originalbrände

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-SAC 02/III-063

vom 02.05.2008

Gegenstand:	Trapezprofil- und Wellprofilplatten „Salux W“ als Standardsortiment Baustoffklasse B1 gemäß DIN 4102 Teil 1, Ausgabe Mai 1998
Antragsteller:	VWP Nink GmbH Am Brandrain 1 06526 Sangerhausen
Ausstellungsdatum:	02.05.2008
Geltungsdauer bis:	28.02.2013
Bearbeiter:	Dipl.-Phys. Günter Brinkmann

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 5 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-063 vom 31.03.2003.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von Trapez- und Wellprofilplatten aus transparentem bzw. transluzent pigmentiertem PVC, „Salux W“ genannt, als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102 Teil 1, Ausgabe Mai 1998.

Das Material gilt im Sinne der DIN 4102 Teil 1 als brennend abfallend (abtropfend).

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung der Trapez- und Wellprofilplatten – sofern keine Anforderungen hinsichtlich des Wärme- und des Schallschutzes gestellt werden – für

- nichttragende innere Trennwände, an die keine Anforderungen an die Standsicherheit, die Absturzsicherung oder weitergehende, den Brandschutz betreffende Anforderungen (Feuerwiderstandsdauer der Wand) gestellt werden,
- Außenwandelemente (Außenwandausfachungen), die nicht der Standsicherheit der baulichen Anlage dienen, jedoch nicht bei Unterstützungsabständen der Platten durch die Unterkonstruktion von über 1 m und nicht, wenn nach den bauaufsichtlichen Vorschriften Außenwandelemente (Außenwandausfachungen), die als brennend abfallend oder brennend abtropfend gelten, nicht verwendet werden dürfen,
- Ausfachungen für Umwehrungen mit Unterstützungsabständen der Platten von bis zu 1 m,
- Dachelemente, die nicht der Standsicherheit der baulichen Anlage dienen, jedoch nicht bei Unterstützungsabständen der Platten durch die Unterkonstruktion von über 1 m.

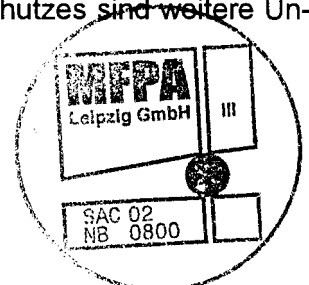
Werden die Platten als Dacheindeckung eingesetzt, so gelten sie nicht als harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7.

Die Verwendbarkeit der Platten und ihrer Befestigung ist hinsichtlich der Standsicherheit nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit der Platten einschließlich ihrer Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

1.2.2 Zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen ist ein Abstand > 40 mm einzuhalten.

1.2.3 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2007/2, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind.
Sofern Anforderungen an das Bauprodukt in Bezug auf die Standsicherheit, die Absturzsicherung, den Wärme- und Schallschutz oder sofern weitergehende, den Brandschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.

1.2.4 Der Gesundheits- und Umweltschutz ist nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses; zum Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes sind weitere Untersuchungen notwendig.



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die transparenten bzw. transluzent pigmentierten Kunststoffplatten müssen aus PVC hart hergestellt werden. Die Plattenprofile müssen gewellt oder trapezförmig sein.
- 2.1.2 Die Platten müssen eine Dicke von etwa 0,8 mm bis 1,5 mm und eine Rohdichte von etwa 1380 kg/m³ aufweisen. Die Profilhöhe muß etwa 9 mm bis 60 mm betragen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für folgendes Plattensortiment:

<u>Profilform</u>	<u>Profilbreite [mm]</u>	<u>Profilhöhe [mm]</u>
Wellprofil	32	9
Trapezprofil	70	18
Wellprofil	72	17
Trapezprofil	75	20
Wellprofil	76	18
Wellprofil	94	34
Wellprofil	130	30
Wellprofil	146	48

- 2.1.3 Die Bauprodukte müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102 Teil 1, Ausgabe Mai 1998 erfüllen.
- 2.1.4 Die Zusammensetzung der Bauprodukte muß den bei der MFPALeipzig GmbH hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

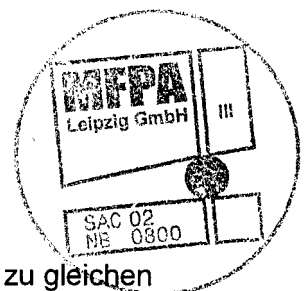
2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Name des Herstellwerkes
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Herstellwerk
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)
- „Brennendes Abtropfen“
- „nur schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) im Abstand > 40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen“



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muß für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, daß die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“ maßgebend.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“¹ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

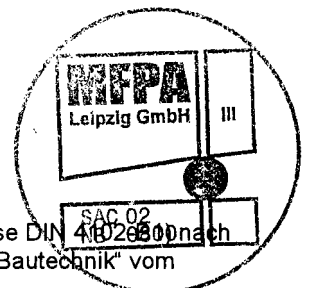
Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28.05.2004 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, Nr. 2.10.2, Ausgabe 2007/2, erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

¹ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik“ vom 1. April 1997 veröffentlicht.



4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.

5 Allgemeine Hinweise

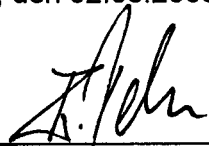
- 5.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 5.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5.3 Hersteller bzw. Vertrieber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 5.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.
Als rechtsverbindliche Form gilt die Schriftform mit Originalstempel und Originalunterschrift der Zeichnungsberechtigten.

Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

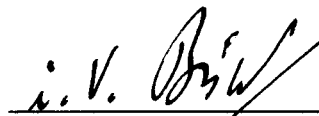
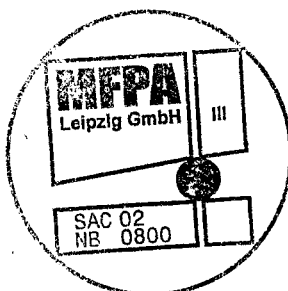
6 Bestimmungen für die Ausführung

- 6.1 Die Trapezprofil- und Wellprofilplatten „Salux W“ dürfen im Abstand > 40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen verwendet werden.
- 6.2 Teile der Trapez- und Wellprofilplatten „Salux W“ fallen brennend ab.
- 6.3 Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit der Platten einschließlich ihrer Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

Leipzig, den 02.05.2008



Jun.-Prof. Dr.-Ing. F. Dehn
Geschäftsführer



Dipl.-Phys. I. Kotthoff
Prüfstellenleiter